

**Dekret**

*vom 15. Juni 2004*

Inkrafttreten:  
01.07.2004

**über einen Verpflichtungskredit für die Erneuerung  
und die Erweiterung des Schweizerischen  
Glasmalerei-Museums im Schloss Romont**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 28<sup>bis</sup> Abs. 2 der Staatsverfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 6. April 2004;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Der Umbau der Räumlichkeiten im Schloss Romont für die Erneuerung und die Erweiterung des Schweizerischen Glasmalerei-Museums wird genehmigt.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die Realisierungskosten werden auf insgesamt 4836000 Franken geschätzt.

<sup>2</sup> Der Anteil des Kantons Freiburg beträgt 352600 Franken. Der Restbetrag in der Höhe von 1310000 Franken geht zulasten des Schweizerischen Glasmalerei-Museums.

**Art. 3**

Für den Umbau der Räumlichkeiten im Schloss Romont zur Erneuerung und Erweiterung des Schweizerischen Glasmalerei-Museums wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 3526000 Franken eröffnet.

**Art. 4**

Die für die Arbeiten erforderlichen Zahlungskredite werden in die entsprechenden jährlichen Finanzvoranschläge unter der Kostenstelle HBA – 3850/503.000 «Bau von Gebäuden» aufgenommen und entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Gesamtkosten der Arbeiten wurden auf der Grundlage des Schweizerischen Baupreisindex (SBI) vom 1. Oktober 2003, Stand 106,9 Punkte, der Kategorie «Renovation von Gebäuden – Espace Mittelland» geschätzt.

- <sup>2</sup> Die Kosten für diese Arbeiten werden erhöht oder herabgesetzt entsprechend:
- der Entwicklung des Schweizerischen Baupreisindex, die zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte stattfindet;
  - den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

**Art. 6**

Die Ausgaben für die vorgesehenen Arbeiten werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Dieses Dekret ist nicht allgemein verbindlich.

<sup>2</sup> Es untersteht nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Präsident:

R. VONLANTHEN

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER